KANTON AARGAU

Obergericht
Strafgericht, 1. Kammer

SST.2026.129
(ST.2025.152; StA.2024.4400)

Urteil vom 5. November 2026

Besetzung	Oberrichter Fedier, Vizepräsident Oberrichterin Vasvary Oberrichterin Jacober Gerichtsschreiberin Comiotto
Anklägerin	***Staatsanwaltschaft Baden,*** Mellingerstrasse 207, 5405 Baden
Beschuldigter	***A._____,*** geboren am tt.mm.1995, von Spanien, […] amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Eveline Gloor, […]
Gegenstand	Qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz; Landesverweisung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Baden erhob am 8. September 2025 Anklage gegen den Beschuldigten wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 19 Abs. 2 BetmG.

2.
Mit Urteil vom 21. Januar 2026 sprach der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen den Beschuldigten im Sinne der Anklage schuldig. Er verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten, Probezeit 3 Jahre, sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 2'000.00, ersatzweise 20 Tage Freiheitsstrafe. Zudem sprach er eine Landesverweisung von fünf Jahren aus. Auf eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) wurde verzichtet.

3.
3.1.
Mit Berufungserklärung vom 19. Mai 2026 beantragte der Beschuldigte, es sei auf eine Landesverweisung zu verzichten.

3.2.
Die Berufungsverhandlung fand am 5. November 2026 statt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Die Berufung des Beschuldigten richtet sich einzig gegen die Landesverweisung. Nicht angefochten und deshalb nicht zu überprüfen ist der Schuldspruch wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, die dafür ausgesprochene Strafe sowie die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.
2.1.
Die Vorinstanz hat den Beschuldigten unter Verzicht auf eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen.

Der Beschuldigte beantragt mit Berufung, es sei von einer Landesverweisung abzusehen (Berufungserklärung, S. 2; Plädoyer der Verteidigung des Beschuldigten, S. 11).

2.2.
Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB unter Berücksichtigung der EMRK wiederholt dargelegt (BGE 146 IV 311; BGE 146 IV 172; BGE 146 IV 105; BGE 146 II 1; BGE 145 IV 455; BGE 145 IV 364; BGE 145 IV 161; BGE 144 IV 332; statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_84/2024 vom 10. Juli 2025 E. 1.4 und 6B_402/2024 vom 2. April 2025 E. 2). Darauf kann verwiesen werden.

2.3.
Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von Spanien. Er hat mit der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG eine Katalogtat i.S.v. Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB begangen, welche eine obligatorische Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre zur Folge hat. Er ist somit grundsätzlich aus der Schweiz zu verweisen.

Von der Anordnung der Landesverweisung kann ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB).

2.4.
Der heute 31-jährige Beschuldigte besitzt die Niederlassungsbewilligung C (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 4; S. 149 in den MIKA-Akten in Untersuchungsakte [UA] act. 37). Er ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen (vgl. S. 1 in den MIKA-Akten in UA act. 37). Somit hat er sein ganzes Leben in der Schweiz verbracht, weshalb er nach der Rechtsprechung des EGMR als «long-term immigrant» anzusehen ist (Urteil des Bundesgerichts 7B_730/2023 vom 25. Oktober 2024 E. 4.6.1 mit Verweis auf das Urteil des EGMR Nr. 52232/20 i.S. P.J. und R.J. gegen die Schweiz vom 17. September 2024, § 28), was es bei seinen persönlichen Interessen zu berücksichtigen gilt.

Der Lebensmittelpunkt des Beschuldigten liegt in der Schweiz. Sprachlich ist er sehr gut integriert, spricht er doch einwandfrei Schweizerdeutsch. Dies darf in Anbetracht seiner lebenslangen Anwesenheitsdauer allerdings auch erwartet werden. Seine persönliche und gesellschaftliche Integration in der Schweiz erweist sich als durchschnittlich. Der Beschuldigte wohnt allein in einer 3-Zimmerwohnung, hat keine Kinder und ist nicht verheiratet. Seine Mutter und zwei Schwestern leben in der Schweiz, zu welchen er nach eigenen Angaben ein gutes Verhältnis pflegt. Seine Mutter lebt seit 26 Jahren mit seinem Stiefvater zusammen, der für ihn wie sein eigener Vater ist (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 4, 7 und 11). Seine jüngere Schwester, welche noch bei seiner Mutter und seinem Stiefvater lebt,

sieht er jeden dritten Tag. An den Wochenenden isst er gemeinsam mit seiner Familie das von seiner Mutter vorbereitete Essen (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 6 f.). Sein Vater, welcher ebenfalls in der Schweiz lebte, ist vor zwei Jahren verstorben. In der Schweiz leben neben seiner Mutter und Schwestern noch zwei Onkel und eine Tante väterlicherseits (UA act. 30). In seiner Freizeit spielt er mit seinen Freunden Schach oder geht mit ihnen Golf oder Fussball spielen (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 4). Aktuell ist er weder in einem Verein noch in einer gemeinnützigen oder kulturellen Institution engagiert (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 8). Sein soziales Beziehungsnetz in der Schweiz besteht somit hauptsächlich in der Beziehung zu seiner Mutter, seinem Stiefvater, seinen Schwestern und seinen Freunden.

Seine wirtschaftliche und berufliche Situation erweist sich als durchschnittlich. Nach der obligatorischen Schulzeit hat er zunächst eine Berufslehre als Koch begonnen und folglich abgebrochen. Danach hat er eine Berufslehre als Metallbauer abgeschlossen und auf dem Beruf gearbeitet (UA act. 31; vorinstanzliche Akten [VA] act. 19). Später hat er diverse temporäre Stellen angenommen und als Quereinsteiger als Polymechaniker bzw. Maschinenführer gearbeitet. Seit acht Jahren ist er als Produktionsmitarbeiter in einem für Gartenbecken spezialisierten Unternehmen tätig (VA act. 19). Dort verdient er bei einem Pensum von 100 % netto Fr. 4'500.00 (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 3). Die finanzielle Situation des Beschuldigten präsentiert sich gut. Zum Urteilszeitpunkt weist er sodann keine Schulden auf.

Negativ auf eine nachhaltige Integration wirkt sich seine Straffälligkeit aus. Er hat mehrere Vorstrafen (vgl. aktueller Strafregisterauszug und MIKA-Akten). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 22. November 2013 wurde er wegen Fälschung von Ausweisen und Erschleichen einer geringfügigen Leistung zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 30.00, Probezeit 2 Jahre, und einer Busse von Fr. 200.00 verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 9. Januar 2015 wurde er wegen Sachbeschädigung, Beschimpfung und einfachem Diebstahl als Gesamtstrafe – zusammen mit der zu vollziehenden Widerrufsstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 22. November 2013 – zu gemeinnütziger Arbeit von 260 Stunden verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 3. Februar 2016 wurde er wegen Mitfahrt in einem entwendeten Motorfahrzeug i.S. des Strassenverkehrsgesetzes als mit Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 9. Januar 2015 zu einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 30.00 verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 31. März 2016 wurde er wegen einfachen Diebstahls zu einer unbedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen à Fr. 30.00 verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 22. Dezember 2016 wurde er wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer

Busse von Fr. 250.00 verurteilt (vgl. S. 100 in den MIKA-Akten in UA act. 37). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 4. September 2018 wurde er wegen Beschimpfung und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 70.00, Probezeit 2 Jahre, und zu einer Busse von Fr. 700.00 verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 8. Dezember 2020 wurde er wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer unbedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen à Fr. 70.00 verurteilt, wobei auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 4. September 2018 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 70.00 verzichtet und die Probezeit um 1 Jahr verlängert worden ist. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 1. Dezember 2022 wurde er wegen Raufhandels als Gesamtstrafe – zusammen mit der Widerrufsstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 4. September 2018 – zu einer unbedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen à Fr. 110.00 verurteilt. Damit einhergehend kam es mit Verfügung des Amts für Migration und Integration des Kantons Aargau vom 22. November 2021 zu einer Verwarnung in Bezug auf den Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung aus der Schweiz (vgl. S. 137 ff. in den MIKA-Akten in UA act. 37). Relativierend wirkt sich jedoch aus, dass die Vorstrafen, mit denen er zu gemeinnütziger Arbeit und zu bedingten sowie unbedingten Geldstrafen zwischen 15 und 150 Tagessätzen verurteilt worden ist, sich jeweils im Bagatellbereich bewegen.

Die Integrationschancen in seinem Heimatland Spanien erweisen sich für den Beschuldigten nicht aussichtslos. Er spricht die spanische Sprache zwar nur in den Grundzügen und nicht fliessend (Plädoyer der Verteidigerin, S. 4 und 8), jedoch ist er mit der Kultur und den Gepflogenheiten bestens vertraut, nachdem seine Mutter aus diesem Kulturkreis stammt und er das Land diverse Male bereist hat. Zuletzt ist er vor zwei Jahren anlässlich eines Junggesellenabschieds mit seinen Freunden für ein paar Tage in Barcelona gewesen (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 8). Der vorletzte Besuch ist sieben Jahre davor gewesen (VA act. 21). In Spanien lebt zudem seine Grossmutter, zu welcher er nach eigenen Angaben jedoch keinen Kontakt hat (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 7). Hierbei ist festzuhalten, dass weder das Vorhandensein von Verwandten im Heimatland noch ein gutes Verhältnis zu diesen Voraussetzungen für das Aussprechen einer Landesverweisung darstellen. Ein Unterkommen bei Verwandten oder deren Unterstützung in der Anfangsphase vermögen einen Neubeginn im Heimatland wohl zu erleichtern. Notwendig ist dies aber nicht. Eine Reintegration in Spanien erscheint unter den vorliegenden Umständen, die einen Bezug zum Heimatland aufzeigen, bei entsprechender Anstrengung als durchaus möglich, weshalb die Reintegrationschancen als intakt zu qualifizieren sind. Selbst wenn der Beschuldigte aktuell keine besonders enge Bindung zu seinem Heimatland pflegt, stehen die Chancen

auf eine erfolgreiche Reintegration in Spanien oder einem anderen ausländischen Staat nicht schlechter, als es in der Schweiz der Fall ist. Auch in beruflicher Hinsicht scheint eine Integration möglich. Der Beschuldigte hat in der Schweiz eine gute Schul- und Berufsbildung genossen und verfügt über weitreichende Berufserfahrung als Metallbauer, Polymechaniker und Produktionsmitarbeiter, um sich eine wirtschaftliche Existenz in Spanien aufbauen zu können. Die berufliche Integration erscheint in Spanien nicht wesentlich schwerer als in der Schweiz. Dass die Wirtschaftslage in seinem Herkunftsland allenfalls schwieriger sein könnte, vermag die strafrechtliche Landesverweisung nicht zu verhindern (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.2).

2.5.
Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sein ganzes Leben in der Schweiz verbracht hat und er zufolge der Rechtsprechung des EGMR als «long-term immigrant» gilt. Er ist in persönlicher, gesellschaftlicher, beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht grundsätzlich eingebunden, womit von einer Verwurzelung in der Schweiz auszugehen ist, auch wenn sich die Beachtung der schweizerischen Rechts- und Werteordnung als mangelhaft erweist. Angesichts seiner langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz, der Tatsache, dass er hier seinen Lebensmittelpunkt hat und insbesondere seine näheren Familienangehörigen, namentlich seine Mutter, Stiefvater und Schwestern, hier wohnen, ist von einem nicht unerheblichen privaten Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz auszugehen, auch wenn eine berufliche, soziale sowie kulturelle Wiedereingliederung in seiner Heimat für ihn durchaus zu bewältigen wäre. Es ist von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB auszugehen.

2.6.
2.6.1.
Bei der Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung und den privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib ist die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu berücksichtigen. Dieser hat im Urteil Nr. 52232/20 vom 17. September 2024 i.S. P.J. und R.J. gegen die Schweiz (betreffend das Urteil des Bundesgerichts 6B_191/2020 vom 17. Juni 2020) entschieden, dass die Schweiz einen Straftäter, der wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt worden war, zu Unrecht ausgewiesen und dadurch dessen Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) verletzt habe. Insbesondere sei die Tatsache, dass die Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden sei, er deshalb keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit darstelle, dass er seit langem im Land lebe und dass die Ausweisung nachteilige Auswirkungen auf seine Familienangehörigen habe, falsch gewichtet worden (§ 48-55). Diese Rechtsprechung des EGMR führt dazu, dass der

Legalprognose im Bereich der bedingten Freiheitsstrafen ein ganz erhebliches Gewicht zukommt.

2.6.2.
Der Beschuldigte hat sich der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht. Gemäss vorinstanzlichen Erwägungen, an die das Obergericht aufgrund des Verschlechterungsverbots gebunden ist, ist vorliegend trotz der fünffachen Überschreitung des Grenzwerts von 18 Gramm reinem Kokain von einem leichten Verschulden auszugehen, weil sich der Tatbeitrag des Beschuldigten auf das Chauffieren eines Freundes beschränkte, der 91 Gramm reines Kokain mitführte (vgl. E. 6.2.1 des vorinstanzlichen Urteils). Der Beschuldigte wurde deshalb zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten, Probezeit 3 Jahre, verurteilt. Diese Strafe ist im Berufungsverfahren unangefochten geblieben, weshalb nicht mehr darauf zurückzukommen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

Auch wenn die «Zweijahresregel», derzufolge es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr ausserordentlicher Umstände bedarf, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegt, nicht starr anzuwenden ist und ein (erhebliches) öffentliches Interesse auch bei tieferen Strafen vorliegen kann (vgl. z.B. Urteile des Bundesgerichts 6B_1114/2022 vom 11. Januar 2023 E. 4 und 6B_108/2024 vom 1. Mai 2024 E. 5), so liegt die ausgesprochene Freiheitsstrafe von 12 Monaten vorliegend doch deutlich unter der Grenze von zwei Jahren. Vor allem aber ist im Lichte der zitierten Rechtsprechung des EGMR i.S. P.J. und R.J. gegen die Schweiz zu beachten, dass die Freiheitsstrafe bedingt ausgesprochen worden ist, was nach Art. 42 StGB das Fehlen einer ungünstigen Prognose voraussetzt (vgl. auch BGE 134 IV 1 E. 5.3.1). Auch wenn der Beschuldigte mehrfach vorbestraft ist, bewegen sich die Vorstrafen jedoch eher im niederschwelligen Bereich, wurden doch neben der gemeinnützigen Arbeit und Bussen nur bedingte oder unbedingte Geldstrafen ausgesprochen. Zwar ist auch ein neues Strafverfahren hinsichtlich Drohung seit dem 11. Mai 2026 hängig. Nachdem der Strafbefehl jedoch nicht rechtskräftig ist (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 5), kann daraus infolge der Unschuldsvermutung jedoch kein gegenteiliger Schluss gezogen werden. Der Beschuldigte stellt somit gemäss EGMR keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, zumal er sich zusätzlich aufrichtig reuig und nachhaltig einsichtig gezeigt hat.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass beim Beschuldigten, der seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz hat, aufgrund seines langen Aufenthalts in der Schweiz («long-term immigrant») nicht nur ein Härtefall zu bejahen ist, sondern ihm auch ein hohes privates Interesse an einem Verbleib zu attestieren ist, welches unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR und des Bundesgerichts das nicht unerhebliche öffentliche

Interesse an der Anordnung der Landesverweisung überwiegt. Damit erweist sich die Berufung des Beschuldigten als begründet und es ist von einer Landesverweisung abzusehen.

3.
3.1.
Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Berufung vollumfänglich, weshalb die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'000.00 (§ 15 GebührD) auf die Staatskasse zu nehmen sind.

3.2.
Der amtlichen Verteidigerin ist für das Berufungsverfahren gestützt auf die eingereichte Kostennote, angepasst an die effektive Dauer der Berufungsverhandlung, mit gerundet Fr. 3'470.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT; § 13 AnwT).

Ausgangsgemäss erfolgt keine Rückforderung dieser Entschädigung (Art. 135 Abs. 4 StPO e contrario).

4.
4.1.
Die erstinstanzliche Kostenregelung bedarf keiner Änderung, nachdem der Beschuldigte gemäss Anklage schuldig gesprochen wird (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 StPO).

4.2.
Die der amtlichen Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 6'417.65 ist im Berufungsverfahren nicht angefochten worden, weshalb darauf im Berufungsverfahren nicht zurückzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2022 vom 10. März 2023 E. 2.1).

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

5.
Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1. [in Rechtskraft erwachsen]
Der Beschuldigte ist der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig.

2. [in Rechtskraft erwachsen]
2.1.
Der Beschuldigte wird gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG und in Anwendung von Art. 26 BetmG, Art. 47 StGB, Art. 40 StGB, Art. 42 Abs. 1 und Abs. 4 StGB, Art. 44 StGB und Art. 106 StGB zu

einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten, Probezeit 3 Jahre, und zu

einer Verbindungsbusse von Fr. 2'000.00, ersatzweise 20 Tage Freiheitsstrafe,

verurteilt.

2.2.
Die polizeiliche Vorführung wird dem Beschuldigten im Umfang von einem Tag (20. Juli 2023) auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

3.
Von einer Landesverweisung wird gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB abgesehen.

4.
4.1.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'000.00 werden auf die Staatskasse genommen.

4.2.
Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der amtlichen Verteidigerin für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 3'470.00 auszurichten.

5.
5.1.
Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'600.00 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 1'100.00) werden dem Beschuldigten auferlegt.

5.2.
Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, der amtlichen Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 6'417.65 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Zustellung an:
[…]

Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe
(Art. 44 Abs. 3 StGB)

Bei einer ausgefällten bedingten Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Freiheitsstrafe dann nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Obergericht des Kantons Aargau
Strafgericht, 1. Kammer

Der Vizepräsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Fedier	Comiotto